

Lagebericht 2016

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz, mit den Betriebszweigen

- Abfälle,
- Straßenreinigung,
- Service,
- Werkstatt,
- Elektrowerkstatt und
- Straßenunterhaltung

wurde zum 01. Januar 1996 errichtet und unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz.

Das Stammkapital ist auf € 700.000 festgesetzt.

Der Werkausschuss tagte im Berichtsjahr am 16. März 2016, 29. Juni 2016, 16. September 2016 und am 17. November 2016.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis beträgt für die Betriebszweige Abfälle T€ 2.017, Straßenreinigung T€ 205, Werkstatt T€ 6, Service T€ 10, Elektrowerkstatt T€ 3 und Straßenunterhaltung T€ 7. Der konsolidierte Jahresgewinn beläuft sich damit auf T€ 2.248 (Ansatz Wirtschaftsplan: Jahresgewinn T€ 517). Das wirtschaftliche Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz weist einen Betrag von T€ 22.894 mit einer Eigenkapitalquote von 56,2 % aus.

3. Finanzlage

Die freien Finanzmittel haben sich um T€ 3.317 erhöht auf T€ 6.833. Dabei wurde ein Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ +5.019 erzielt. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf T€ -1.147.

4. Vermögenslage

Im Berichtsjahr verminderte sich das Anlagevermögen um T€ 1.197 auf T€ 33.353 und das Umlaufvermögen erhöhte sich um T€ 2.828 auf T€ 7.409.

Die langfristigen Fremdmittel und Rückstellungen sind 2016 um T€ 165 auf T€ 14.247 gesunken.

5. Risikobericht

a) Verpackungsgesetz

Nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) ist ab dem 01. Januar 2015 die Getrennsammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen umzusetzen. In der praktischen Umsetzung sollte dies die Einführung einer „Wertstofftonne“ nach sich ziehen. Die Thematik „Wertstofftonne“ wurde nicht abschließend im KrWG geregelt; eine ergänzende gesetzliche Regelung sollte hierzu in einem Wertstoffgesetz erfolgen.

Der Bundestag hat nunmehr - anstelle eines Wertstoffgesetzes - am 30.03.2017 das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz) beschlossen. Das neue Verpackungsgesetz wird zum 01.01.2019 in Kraft treten und dann die Verpackungsverordnung ablösen.

Die Forderung der kommunalen Seite, die Zuständigkeit für die Sammlung den Kommunen als gebührenfähige Pflichtaufgabe mit Refinanzierung über eine Standardkostenvergütung zurückzugeben, fand im Gesetz keine Berücksichtigung.

Das Verpackungsgesetz schreibt die Wertstofftonne nicht bundesweit vor. Die Kommunen können nach wie vor entscheiden, ob sie gemeinsam mit den dualen Systemen sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen in einer Wertstofftonne sammeln wollen.

Im Vergleich zur heutigen Situation werden die Kommunen jedoch insofern gestärkt, dass sie auf Grundlage des Verpackungsgesetzes Rahmenvorgaben für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen und Verbundverpackungen machen können. In der Praxis sind nunmehr die Abstimmungsvereinbarungen im Hinblick auf die Anpassung an die neue Rechtslage zu prüfen. Dies betrifft insbesondere eine auskömmliche Vergütung.

Bei der Mitbenutzung der kommunalen Papiersammlung wurde ein Herausgabeanspruch der dualen Systeme auf den sie betreffenden Teil des Sammelgemischs geschaffen; bei

Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist jedoch der Wertunterschied zwischen grafischen Papieren und Verpackungspapieren durch einen Wertausgleich zu berücksichtigen.

b) Steuerliche Entwicklung

Die steuerliche Gleichstellung von öffentlichen und privaten Unternehmen der Abfallentsorgung ist nach wie vor Gegenstand der Diskussion der verschiedenen Interessenvertretungen. Je nach weiterer Entwicklung sind hieraus auch massive steuerliche Eingriffe in die örtliche Abfallwirtschaft mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Mit in Kraft treten des § 2 b UStG zum 01.01.2016 wurde die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Betreffende Sachverhalte sind nunmehr auf Grundlage des Einführungserlasses des Bundesfinanzministeriums zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes neu zu bewerten.

Aktuell kommt ein Gutachten von Professor Seer vom Institut für Steuerrecht und Steuervollzug der Ruhr-Universität Bochum, das der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE) im Mai vorgelegt hat, zu dem Schluss, dass das in Deutschland geltende Umsatzsteuerprivileg im Bereich der Abfallentsorgung gegen geltendes EU-Recht verstößt. Demgegenüber hält das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom Dezember des vergangenen Jahres an der Umsatzsteuerbefreiung kommunaler Entsorgungsbetriebe fest. Eine zusätzliche Umsatzsteuerbelastung wäre mit entsprechenden Gebührenerhöhungen verbunden. Die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst wurden von der Kommission aus europäischer Sicht als hoheitliche Verpflichtungen dargestellt, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflichten von den Kommunen wahrzunehmen sind; insoweit sind hieraus keine steuerlichen Risiken erkennbar.

c) Gewerbeabfallverordnung

Am 01. August 2017 tritt die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Mit der Novelle soll nun auch für den Gewerbesektor die fünfstufige Abfallhierarchie, verbunden mit umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten entlang der gesamten Entsorgungskette, umgesetzt werden. Künftig ist hieraus für gewerbliche Abfallerzeuger bei Anfall von überlassungspflichtigen Restabfällen eine Befreiung bei konkretem Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung sämtlicher anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle möglich. Daneben wurden auch die Anforderungen an die Verwertung von gemischten Gewerbeabfällen insoweit gelockert, dass in begrenztem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen auch

verschiedene Störstoffe, wie Bioabfälle und Glas, im Gemisch enthalten sein dürfen. Welche Auswirkungen sich hieraus auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ergeben, wird sich in der Praxis zeigen.

d) Deponie Niederberg

Der Betriebszweig Abfallwirtschaft umfasst auch die Nachsorge der rekultivierten, ehemaligen Deponie Niederberg, welche mit den Risiken - insbesondere aus Sickerwasserbildung, Erosionsschäden, Setzungen, Rutschungen und Gasbildung - die eine solche Anlage birgt, behaftet ist. Auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde ergangenen Rekultivierungs- und Nachsorgebescheide erfolgt die Kontrolle, Wartung, Reparatur sowie Nachsorge der Altdeponie.

Sonstige bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar. Zu weiteren Chancen verweisen wir auf den Prognosebericht.

6. Prognosebericht

Vor dem Hintergrund der erfolgreichen und guten Zusammenarbeit wurde eine Änderung der Zweckvereinbarung über die Erfassung, Sammlung und den Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen im Landkreis Cochem-Zell zwischenzeitlich herbeigeführt. So ist insbesondere der nächst mögliche Kündigungstermin auf den 31.12.2027 festgesetzt worden.

Ab 01.01.2017 erfasst der Kommunale Servicebetrieb Koblenz in eigener Zuständigkeit das überlassungspflichtige Altpapier über Altpapiercontainer auf Wertstoffstandplätzen sowie Straßensammlungen. Derzeit werden die Mitbenutzungsverträge mit den dualen Systemen verhandelt.

Für den Bereich Straßenunterhaltung werden Grundlagen weiter aktualisiert und in das Straßeninformationssystem eingepflegt; mit der Maßnahme sollen insbesondere Unterhaltungs- und Erhaltungsleistungen weiter optimiert und in einem „Masterplan Straßen“ fortgeschrieben werden.

Neben der Umsetzung der Konzeption zur Prüfung der Standsicherheit von Beleuchtungsmasten steht für den Betriebszweig Elektrowerkstatt auch die energetische Sanierung von betreffenden Bereichen der Straßenbeleuchtung an.

7. Forschung und Entwicklung

Über normale betriebliche Veränderungen hinaus werden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

8. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen – räumlich getrennte Einrichtungen mit personeller und organisatorischer Eigenständigkeit – sind nicht vorhanden.

9. Spezialgesetze

Angabepflichten gemäß EigAnVO

Gemäß § 26 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz ergeben sich folgende zusätzlichen Angabepflichten:

9.1 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

- Im Berichtsjahr wurden abgeschriebene Fahrzeuge - ohne wesentliche Bestandsveränderungen - ersatzbeschafft.
- Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz betreibt neben dem Betriebshof als dauerhafte Einrichtung einen Kompostplatz sowie die Schadstoffsammelstelle; Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad entsprechen der Anlagengröße und dem Bedarfsaufkommen.

9.2 Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben

- Für den Winterdienst ist der Bau einer Salzhalle erforderlich; die Umsetzung ist im Zusammenhang mit der Errichtung eines zentralen Betriebshofes erfolgt.

9.3 Stand der Entwicklungen im Wirtschaftsplan 2017

- Beim Bestandteil Vermögensplan 2017 wurden bei den Sachanlagen Investitionen in Höhe von T€ 1.310 eingeplant. Der Betrag steht für Investitionen bei den Immateriellen Wirtschaftsgüter mit T€ 50, Betriebseinrichtungen mit T€ 230 und Ersatzbeschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit T€ 1.030.
- Der voraussichtliche Gewinn im Erfolgsplan 2017 beträgt T€ 558.

Koblenz, den 27. Juni 2017

Mannheim, Werkleiter